

**Zulassungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Masterstudiengang  
„Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“**

vom 17. Mai 2010  
geändert am 16. Oktober 2014 und 10. Februar 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 3 in Verbindung mit 59 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1 ff.), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.) und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die Änderung der Satzung vom 17. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors (MBR) Nr. 8/2010, S. 439), zuletzt geändert mit Satzung vom 16. Oktober 2014 (MBR Nr. 13/2017, S. 513) beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Februar 2017 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im weiterbildenden Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ vergibt die Universität Heidelberg die zur Verfügung stehenden 30 Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Form und Frist der Anträge**

- (1) der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Universität Heidelberg und mit dem dafür vorgesehenen Formular zu richten.  
Dem Antrag sind beizufügen:
  - eine amtlich beglaubigte Kopie der Zeugnisse der Hochschulreife
  - eine amtlich beglaubigte Kopie erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse
  - Lebenslauf
  - Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (2) Zulassungsanträge müssen jeweils bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Zulassungen für den Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ an der Universität Heidelberg erfolgen jeweils nur zum Wintersemester. Ab dem Wintersemester 2017/2018 wird der weiterbildende Masterstudiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft im 2-Jahres Turnus angeboten. Die nächste Zulassung erfolgt zum Wintersemester 2018/2019.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ sind:

1. ein Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.
  2. studiengangsspezifische Berufserfahrung oder studiengangsspezifische berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens 12 Monaten
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann für das Auswahlverfahren unbeachtet.

#### **§ 4 Auswahl**

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 30%),
  2. studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 30%),
  3. Ergebnis eines Auswahlgesprächs in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt (Gewichtung 40%)
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Eine Zulassung nach § 3 Abs. 3 ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss bis zum letzten Werktag

vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Der postgraduale Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der entsprechenden Gebührensatzung geregelt.
- (2) Die Einschreibung für den Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ setzt die Zahlung der Gebühren für das Studium voraus.

## **§ 7 Zulassungsausschuss**

- (1) Für den Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ wird ein Zulassungsausschuss gebildet
- (2) Der Zulassungsausschuss setzt sich aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Fakultät und zwei weiteren Hochschullehrerinnen, bzw. Hochschullehrern zusammen. Den Vorsitz führt eine hauptamtliche Hochschullehrerin bzw. ein hauptamtlicher Hochschullehrer
- (3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor